

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TIERPRODUKTION

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1.

Die „Schweizerische Vereinigung für Tierproduktion“ (SVT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug zur Förderung der Schweiz. Tierproduktion, insbesondere der Züchtung, Haltung, sowie Erhalt der genetischen Vielfalt landwirtschaftlicher Nutztiere. Sie bezweckt die Zusammenarbeit der in der schweizerischen Tierproduktion tätigen oder an ihr interessierten Organisationen, Institute und Einzelpersonen, insbesondere auch die Verbindung zwischen der entsprechenden Forschung, Lehre und Praxis.

§ 2.

Die Vereinigung sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) die Förderung gegenseitiger Kontakte von Fachleuten, insbesondere auf dem Gebiete der Genetik, Ernährung, Haltung, Gesundheit, Physiologie und Tierschutz bei allen bedeutenden Tiergattungen
- b) die Vermittlung von Ergebnissen aus Forschung und Praxis durch:
 - Tagungen und Seminaren mit interdisziplinärem Charakter
 - Vortragstagungen mit wissenschaftlichen Themen auf Spezialgebieten der Tierproduktion
 - Tagungen mit Kurzberichten über aktuelle Forschungsprojekte
 - Demonstrationen, Exkursionen und Besichtigungen
 - Vertretung der Schweiz in der Europäischen Vereinigung für Tierproduktion, insbesondere in ihren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen sowie
 - die Organisation und Durchführung internationaler Fachveranstaltungen gegebenenfalls durch Publikation
- c) Die Anregung und Unterstützung von Versuchen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Tierproduktion in Verbindung mit den zuständigen Forschungsstätten.

II. Mitgliedschaft

§ 3.

Mitglieder der SVT können Organisationen, Vereinigungen, Institute und Einzelpersonen werden, welche die Ziele der Vereinigung durch Mitarbeit und Zahlung des statutarischen Mitgliederbeitrages fördern.

§ 4.

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die offensichtliche Widerhandlung gegen die Statuten hat den Ausschluss aus der Vereinigung zur Folge. Der Entscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung angefochten werden.

Der Austritt kann nur auf Ende des Rechnungsjahres geschehen und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

§ 5.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die SVT Ehrenmitglieder ernennen, die keine Mitgliederbeiträge zu entrichten haben.

III. Organisation

§ 6.

Die Organe der SVT sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der engere Vorstand
- d) der Geschäftsführer
- e) die Fachausschüsse
- f) die Rechnungsrevisoren

§ 6. bis

Amtsdauer und Altersbeschränkung

Die Amtsperiode des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt vier Jahre.

Für die Mitglieder der Organe endet die Amtszeit auf die Generalversammlung des Jahres, in dem das betreffende Mitglied 65 Jahre alt wird.

a) Die Generalversammlung

§ 7.

Diese findet jährlich mindestens einmal statt. Zeit und Ort der Generalversammlung bestimmt der Vorstand. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

§ 8.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über Voranschlag und Arbeitsprogramm
- d) Bestimmung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Rekursinstanz für Entscheide betreffend Mitgliedschaft

§ 9.

Beschlüsse und Wahlen werden, soweit nicht anders bestimmt wird, mit offener und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 10.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

b) Der Vorstand

§ 11.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführer.

§ 12.

Ihm obliegen:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und des Arbeitsprogrammes
- b) Durchführung der an der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben
- c) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über Veröffentlichungen
- e) Wahl der Fachausschüsse, sowie die Vorbereitung und Einberufung ihrer Sitzungen
- f) Festsetzung der Entschädigungen
- g) Verfolgung der übrigen im Rahmen des Vereinszwecks liegenden Aufgaben
- h) Bezeichnung des Vizepräsidenten

§ 13.

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Geschäftsführer, oder in dessen Verhinderungsfall mit einem anderen Vorstandsmitglied die Kollektivunterschrift für alle rechtsverbindlichen Geschäfte der SVT.

§ 14.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen und für auswärtige und ausserordentliche Tätigkeiten kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 15.

Der Vorstand überweist einzelne seiner Aufgaben dem engeren Vorstand.

c) Der engere Vorstand

§ 16.

Der engere Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und eventuell einem weiteren Vorstandsmitglied. Er besorgt die laufende Geschäftsführung und andere ihm übertragene Arbeiten.

d) Der Geschäftsführer

§ 17.

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- a) Führung der Kassa und Rechnung, der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes
- b) Besorgung der Sekretariatsgeschäfte
- c) Ausführung weiterer ihm übertragener Aufgaben

c) Die Fachausschüsse

§ 18.

Die Fachausschüsse setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und weiteren Fachleuten zusammen.

§ 19.

Die Fachausschüsse wirken als technische Berater zuhanden des Vorstandes. Ihnen wird die Durchführung gewisser Spezialaufgaben übertragen. Ihre Berichte und Anträge sind jeweils baldmöglichst dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen. Dieser hat sie dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

f) Die Rechnungsrevisoren

§ 20.

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben alljährlich auf Schluss des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht zu stellen.

IV. Die Finanzierung

§ 21.

Die Vereinigung beschafft sich die Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge des Bundes und der Kantone
- c) Schenkungen und andere Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Vertrieb von Veröffentlichungen und anderen Quellen

V. Statutenänderungen und Auflösung

§ 22.

Die Änderungen der Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23.

Anträge auf Auflösung der SVT müssen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern vom Vorstand mit einer schriftlichen Begründung bekannt gegeben werden. Die Auflösung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§24

Ein bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen geht an eine oder mehrere Forschungsinstitutionen zur Förderung der schweizerischen Tierproduktion.

Die vorliegenden abgeänderten Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 22.3.2001 genehmigt und in Kraft gesetzt, und ersetzen diejenigen vom 1.09.1983.

Der Präsident: J. Schletti, Schliern b. Köniz

Der Geschäftsführer: L. Casanova, Zug